

# Navigator

Themen, Trends und Tipps für Unternehmer

**4. Quartal 2017**



Mit dem EEG-Antrag  
Kosten sparen



Endlich Klarheit  
beim Transparenzregister?



Digitalisierung  
als Motor für M&A

”

**EEG-Antrag:  
Auf die richtige  
Strategie  
kommt es an!**

“

# Liebe Leserin, lieber Leser,

## **vor die Kostenersparnis hat der Gesetzgeber die Bürokratie gesetzt!**

Das gilt in besonderem Maße für die Reduzierung der Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Dieses Gesetz bietet energieintensiven Betrieben die attraktive Möglichkeit, bis zu 50 Prozent ihrer Stromkosten einzusparen. Allerdings ist der Antrag mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden.

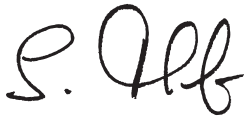
Im Schwerpunkt des aktuellen Navigator wagen wir einen Ausblick auf die Antragsrunde 2018. Wir zeigen auf, welche Neuerungen zu beachten sind, wo das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ganz genau hinschaut und welche Stolpersteine bei Umstrukturierungen drohen.

## **Lesen Sie in dieser Ausgabe außerdem:**

Das Bundesverwaltungsamt hat Auslegungshilfen zu brennenden Fragen rund um das Transparenzregister veröffentlicht. Wir gehen auf besonders praxisrelevante Punkte ein. Außerdem stellen wir mit dem ersetzenden Scannen eine interessante Option für Unternehmen dar, Bürokratiekosten einzusparen.

Im Namen der ATS wünsche ich Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start in ein erfolgreiches neues Jahr!

Es grüßt Sie



**StB Susanne Tschöpe**

**Geschäftsführung**

Fachbereich Steuerberatung

**E** [susanne.tschoepe@a-t-s.de](mailto:susanne.tschoepe@a-t-s.de)

## **INHALT**

EEG-Antrag	S. 4-5
Transparenzregister	S. 6-7
Ersetzendes Scannen	S. 8-9
Kurz und wichtig	S. 10



## **Sie würden den Navigator gerne als PDF-Dokument erhalten?**

Dann senden Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse an [\*\*navigator@a-t-s.de\*\*](mailto:navigator@a-t-s.de).  
Sie erhalten automatisch die aktuelle Ausgabe von uns.

# EEG: Antrag stellen und Geld sparen

**Der Strombezug ist für energieintensive Unternehmen ein bedeutender, unvermeidbarer und in der Regel steigender Kostenfaktor. Eine attraktive Möglichkeit, um Stromkosten einzusparen, ist der Antrag zur Reduzierung der Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).**

In Einzelfällen kann dieser zu einer Stromkostensparnis um bis zu 50 Prozent führen. In Zahlen bedeutet das: Bei einem potenziellen Verbrauch von 20 Gigawattstunden Strom ergibt sich eine mögliche Einsparung von rund einer Million Euro. Doch vor die Ersparnis hat der Gesetzgeber die Bürokratie gesetzt.

Unternehmen, die ihre Einsparpotenziale realisieren wollen, müssen bis zum 30. Juni 2018 einen elektronischen Antrag beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einreichen. Dieser ist mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden und erfordert eine solide Kenntnis der komplexen gesetzlichen Voraussetzungen.

Auch wenn bis zum Stichtag noch ein gutes halbes Jahr Zeit ist: Die Antragstellung sollte zeitnah in Angriff genommen werden. Denn für einen erfolgreichen EEG-Antrag müssen etliche Kriterien erfüllt werden und hinter den Anforderungen des BAFA verbergen sich zahlreiche Fallstricke. Ist die Ablehnung des Antrags erst einmal eingegangen, ist es meist zu spät. Daher heißt es vorher prüfen!

## Interview

**Unsere Experten Norbert Heinemann und Stefan Sinne zeigen auf, worauf es bei der Antragsrunde 2018 ankommt.**

**Welche Neuerungen sind in der Antragsrunde zum 30. Juni 2018 zu beachten?**

**Norbert Heinemann:** Gesetzliche Neuerungen sind dank der Bundestagswahlen und der sich daran anschließenden langwierigen Regierungsbildung erst einmal nicht zu erwarten. Ich möchte jedoch auf eine zurückliegende Gesetzesänderung sowohl im EEG als auch im KWKG hinweisen. Bis zum 31. Mai 2018 müssen stromkostenintensive Unternehmen den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) die in 2017 bezogenen EEG- bzw. KWKG-pflichtigen Strommengen melden. Die Meldungen sind auf Wunsch der ÜNB durch einen Wirtschaftsprüfer zu testen. Dabei ist nicht auszuschließen, dass im Einzelfall die Strommengen für die Endabrechnung (Stichtag 31. Mai 2018) von den Strommengen für den Begrenzungsantrag (Stichtag 30. Juni 2018) abweichen können. Daher müssen gegebenenfalls die Mengenangaben doppelt geprüft werden.

**Wo schaut das BAFA ganz genau hin?**

**Stefan Sinne:** Die Blickrichtung des BAFA ist klar: Da es sich bei der Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen um eine Beihilfe im Sinne des EU-Rechts handelt, wird die Behörde von der Politik angehalten, nur die Unternehmen in den Genuss der Begrenzung kommen zu lassen, die den

entsprechenden Strom selbst verbraucht haben. Aus diesem Grund werden insbesondere Werkverträge sehr kritisch beäugt. In diesem Zusammenhang stehen auch die verdeckten Arbeitnehmerüberlassungen im Fokus der BAFA.

**Wo werden nach Ihren Beobachtungen die meisten Fehler gemacht?**

**Norbert Heinemann:** Nach unseren Erfahrungen entstehen die meisten Fehler dort, wo die physikalischen von den kaufmännischen Stromflüssen abweichen. In der Regel fehlt es an einer geeigneten Messeinrichtung, was den gesamten Begrenzungsantrag zu Fall bringen kann. Insbesondere wenn Werkunternehmer am Produktionsprozess beteiligt sind, treten diese Herausforderungen auf. In unserem EEG-Fachteam verfügen wir über die erforderliche Expertise, um diesen Problemfällen auf den Grund zu gehen und Lösungsmöglichkeiten anzubieten.

**Welche Stolpersteine lauern in Insolvenzverfahren bzw. bei Umstrukturierungen?**

**Norbert Heinemann:** Im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren möchte ich zwei wesentliche Stolpersteine nennen. Zum einen darf bezogen auf das insolvente Unternehmen die



## Folgende Grundvoraussetzungen müssen für einen erfolgreichen Antrag erfüllt sein:

- Ihr Unternehmen zählt zu einer gemäß Anlage 4 EEG 2017 antragsberechtigten Branche.
- Ihre umlagepflichtige und selbst verbrauchte Strommenge übersteigt den Selbstbehalt in Höhe von einer Gigawattstunde.
- Die Stromkostenintensität beträgt mindestens 14 % für Unternehmen der Liste 1 (Liste 2: 20 %).
- Ihr Unternehmen betreibt ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem nach ISO 50001 oder EMAS.
- Sie verfügen über eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers nach § 64 EEG.

## „Strommengen müssen erstmals gemeldet werden.“

EEG-Umlage nicht mehr begrenzt werden (Stichwort: Unternehmen in Schwierigkeiten). Unterbleibt die entsprechende Meldung an Netzbetreiber, Energieversorger und BAFA, kann dies ein strafrechtlich relevanter Vorgang sein.

Zum anderen bemüht sich der Insolvenzverwalter, durch Asset Deals das Unternehmen und zumindest einen Teil der Arbeitsplätze zu sichern. Wenn diese Umstrukturierungen nicht die Regeln des EEG berücksichtigen, führt dies zunächst zum Verlust der Begrenzungsmöglichkeit. In einer Zeit, in der sich das neue Unternehmen am Markt neu positionieren muss, wäre es mit den ungeminderten Stromkosten belastet. Das wäre natürlich kein guter Start! Um dies zu verhindern, ist eine frühzeitige Einbindung des EEG-Fachteams sinnvoll.

### Wie unterstützt die ATS den Antragsteller?

**Stefan Sinne:** Wir haben in der jüngsten Vergangenheit über 400 EEG-Anträge erfolgreich begleitet. Unser eingespieltes Expertenteam unterstützt energieintensive Unternehmen beim Thema EEG mit umfassenden Services. Angesichts der enormen Einsparpotenziale lohnt sich eine genaue Analyse! Sprechen Sie uns an!



WP/StB Norbert Heinemann



WP/StB Stefan Sinne



# Transparenzregister – eindeutig uneindeutig

**Ein Kernpunkt des zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie neu gefassten Geldwäschegesetzes (GWG) ist das Transparenzregister, das Unternehmen und Stiftungen seit dem 1. Oktober 2017 vor neue Meldepflichten stellt.**

Im Transparenzregister müssen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten einer Kapitalgesellschaft, einer eingetragenen Personengesellschaft oder auch zu Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften gemacht werden. Wirtschaftlich Berechtigte sind diejenigen natürlichen Personen, die im Unternehmen „das Sagen“ haben und etwa auf die Kundenbeziehung der Verpflichteten maßgeblich Einfluss nehmen können. Dazu zählen etwa natürliche Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile an einer Gesellschaft halten, mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren oder anderweitig Kontrolle ausüben.

**Naturngemäß hat das neue Register zahlreiche Fragen aufgeworfen:**

In der knappen Umsetzungsfrist zwischen Inkrafttreten des neu gefassten GwG Ende Juni 2017 und dem gesetzlichen Stichtag zur Meldung an das Transparenzregister am 1. Oktober 2017 versuchten die Unternehmen und ihre Rechtsberater mithilfe der Gesetzesbegründung zum GwG den – zumindest stellenweise dringend auslegungsbedürftigen – gesetzlichen Bestimmungen zur Meldepflicht gerecht zu werden. Gerade mittelständische Familienkonzerne und Unternehmensgruppen mit komplexer gesellschaftsrechtlicher Struktur stießen auf zahlreiche Problemfragen, die der Gesetzgeber nicht vorgesehen zu haben schien. Das Bundesverwaltungsamt (BVA), das die Rechts- und Fachaufsicht über die registerführende Stelle (Bundesanzeiger) ausübt, versucht nun Licht ins Dunkel zu bringen und veröffentlicht

laufend auf seiner Internetseite Auslegungshilfen zu ausgewählten Fragen zum Transparenzregister (Frequently Asked Questions „FAQ“). Vor Problemen stehen zahlreiche Unternehmen trotzdem: Teilweise wurden Antworten zu elementaren Fragen erst Wochen nach Ablauf der gesetzlichen Meldefrist veröffentlicht, zudem sind bis heute längst nicht alle Rechtsfragen geklärt. Nach wie vor bedarf es somit einer juristischen Auswertung der jeweiligen Unternehmensstrukturen. Wir gehen nachfolgend auf besonders bedeutsame FAQ ein.

## **Stimmbindungs-, Konsortial- und Poolvereinbarungen**

Eine wirtschaftliche Berechtigung kann nach dem GwG auch dann vorliegen, wenn „Kontrolle auf sonstige Weise“ besteht, insbesondere aufgrund von Absprachen unter Anteilseignern, etwa in Form von Stimmbindungs-, Konsortial- bzw. Poolvereinbarungen. In diesem Zusammenhang ist zu begrüßen, dass die FAQ hier eine restriktive Sichtweise vertreten: Ausschließlich die Person, die im Rahmen solcher Vereinbarungen die beherrschende Kontrolle ausübt, ist als wirtschaftlich Berechtigte zu qualifizieren und dem Transparenzregister zu melden. Aber Achtung: Ist ein an einer solchen Vereinbarung Beteiligter zusätzlich Anteilseigner und hält er mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile, so kann auch er als wirtschaftlich Berechtigter zu melden sein.

## **Berechtigungs- und Meldefiktionen**

Als fiktiv wirtschaftlich Berechtigte gelten nach § 3 Absatz 2 Satz 5 GwG die gesetzlichen Vertreter oder geschäftsführenden Gesellschafter einer Gesellschaft, wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen keine natürliche Person ermittelt worden ist oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist. Ergeben sich diese fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nicht aus öffentlichen Registern, ist eine Meldung zum Transparenzregister notwendig.



### **Erleichterung bei Beteiligungsketten**

Eine Mitteilungspflicht entfällt nach den FAQ auch dann, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten erst aus einer Zusammenschau mehrerer Eintragungen und Dokumente herleiten lassen. Das bedeutet beispielsweise für Beteiligungsketten: Solange sich sämtliche kontrollvermittelnden Beteiligungen und die dahinter stehenden natürlichen Personen als letztlich wirtschaftlich Berechtigte aus den Registereintragungen innerhalb einer Beteiligungskette nachvollziehen lassen, profitieren sämtliche Unternehmen innerhalb der Beteiligungskette von der Meldefiktion.

### **Die gesetzliche Meldefiktion greift auch bei Kommanditgesellschaften**

Ein weiteres mehrfach diskutiertes Thema war die Meldepflicht von Kommanditgesellschaften, insbesondere im Hinblick auf ihre Kommanditisten. Nun stellt das BVA klar, dass nur dann eine Meldepflicht zum Transparenzregister hinsichtlich der Kommanditisten einer KG besteht, wenn die im Handelsregister eingetragene Hafteinlage von der eigentlichen Kapitalbeteiligung des Kommanditisten abweicht. Im Übrigen greift die Meldefiktion des § 20 Absatz 2 GwG.

### **Einsichtnahme**

Bei Fragestellungen zur Einsichtnahme Berechtigter verweist das BVA auf eine Rechtsverordnung, die noch aussteht, sodass die FAQ hier keine Klarstellungen schaffen.

# „Achtung bei Berechtigungs- und Meldefiktionen!“



### **PRAXISHINWEIS**

Die Auslegungshilfen des BVA sind zwar begrüßenswert, liefern jedoch keine abschließende Antwort auf alle Fragestellungen, die sich in der Beratungspraxis im Einzelfall ergeben. Gerade bei Beteiligungsketten innerhalb einer Unternehmensgruppe ist eine kompetente Rechtsberatung in Sachen Transparenzregister unverzichtbar. Wer die Meldung noch nicht eingereicht hat, sollte das unverzüglich nachholen, da ein Bußgeld in Höhe von bis zu 100.000 Euro droht. Nähere Informationen zum Transparenzregister finden Sie auch in unserem Navigator 02/2017 oder direkt bei unseren Experten:



**RA Stefan Rau**



**RAin Heike Welling**

# Ersetzendes Scannen – das Ende der Papierablage?!

**Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten von Dokumenten führen nicht nur zu großem bürokratischem Aufwand, sondern sind auch mit erheblichen Kosten für Unternehmen verbunden.**

Das ersetzende Scannen kann einen Beitrag dazu leisten, diese Kosten in den Griff zu bekommen. Unternehmen verfügen mit der Möglichkeit, Papierbelege mit einem Scanner in eine Bild-/PDF-Datei umzuwandeln, über eine preiswerte Alternative, Papierdokumente zu digitalisieren. Außerdem, und dies wird häufig unterschätzt, können damit die in den GoBD („Grundsätze der ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“) formulierten Anforderungen der Finanzverwaltung zur Belegsicherung und -Aufbewahrung erfüllt werden. Für das ersetzende Scannen sind ein den Anforderungen entsprechendes Archiv- bzw. Buchungssystem und eine adäquate Verfahrensdokumentation zwingend erforderlich.

**Das Archivsystem sorgt für die unveränderbare Speicherung der Belege während der Aufbewahrungsfrist.**

In der Verfahrensdokumentation müssen die Arbeits- und Scanprozesse, also die Prozesse vom Eingang des Papierbelegs über den Scanvorgang bis hin zur Vernichtung, definiert und auch tatsächlich angewendet werden. Sind beide Voraussetzungen erfüllt, können die Buchhaltungsbelege vernichtet werden. Im Umkehrschluss bedeutet dies: Eine Papiervernichtung ohne Verfahrensdokumentation ist unzulässig! Die Arbeits- und Scanprozesse müssen entsprechend den geltenden GoBD ausgestaltet sein. So sind unter anderem folgende Prinzipien zu beachten:

- **Vollständigkeit der Belege:** Werden beispielsweise alle Belege bei Posteingang oder Erstellung im Betrieb direkt elektronisch im Buchführungsprogramm archiviert, wird dies immer entsprechend protokolliert.
- **Unveränderbarkeit:** Eine Buchung oder Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Die zeitnahe Übergabe einer Ausgangsrechnung aus einem nicht revisionssicheren Fakturierungsprogramm in die digitale Buchhaltung erfüllt zum Beispiel die gesetzlichen Vorgaben.

- **Belegsicherung:** Belege, die einmal gescannt sind, können nicht mehr abhanden kommen. Eine Ablage der Papierbelege an verschiedenen Orten im Unternehmen erfüllt sicherlich nicht diese Anforderung. Natürlich muss die um die eingescannten Belege ergänzte Buchhaltung sicher gegen Diebstahl oder Verlust archiviert werden. Aber dieses Erfordernis trifft auch auf konventionelle Buchhaltungen ohne Belegdigitalisierung zu und sollte bereits jetzt erfüllt sein. Die Alternativen reichen von Inhouse- (eigener Server mit zusätzlicher Datensicherung außer Haus), Cloud- bis zu Rechenzentren-Lösungen.
- **Zuordnung der Belege zu den Buchungen:** Sind die gescannten Belege einmal verbucht, sind diese für immer mit der Buchung elektronisch verknüpft.
- **Zeitgerechtes Buchen und Aufzeichnen:** Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist die buchhalterische Belegerfassung zeitnah, also innerhalb von zehn Tagen nach Belegeingang, vorzunehmen. Eine längere Zeitspanne bis maximal zum Ablauf des Folgemonats zwischen Belegeingang und Verbuchung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Oft nutzen Unternehmen die umsatzsteuerliche Dauerfristverlängerung. Die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung und die damit zusammenhängende Buchführung wurden bis zum zehnten Tag des übernächsten Monats verlagert. Nun muss die Buchführung spätestens zehn Tage früher erstellt sein. Quartals- oder Jahresbuchhaltungen aufgrund von entsprechenden umsatzsteuerlichen Vorgaben sind nicht mehr möglich.

Bereits jetzt handeln Unternehmer, die digitale Belege (wie etwa E-Mail-Rechnungen) ausdrucken und der Verarbeitung in der Buchhaltung in Papierform zuführen, nicht gesetzeskonform. Digital eingehende Belege müssen auch digital (in der Buchhaltung) weiterverarbeitet werden. Zusätzlich müssen die digitalen Belege für eine mögliche Betriebsprüfung unveränderbar und für den Betriebsprüfer in elektronisch auswertbarer Weise archiviert werden.

In Zukunft werden immer mehr Firmen dazu übergehen, ihre Rechnungen digital an ihre Kunden zu senden, um Papier und Transportkosten zu sparen. Neue Rechnungsstandards, wie zum Beispiel die sogenannten ZUGFeRD-Rechnungen, ermöglichen dabei die Übermittlung von lesbaren Codes, die eine vereinfachte Verbuchung dieser Art Belege praktikabel machen.



# „Die GoBD der Finanzverwaltung werden erfüllt!“



## PRAXISHINWEIS

Die Digitalisierung lässt sich auch im Bereich des Dokumentenmanagements nicht mehr aufhalten. Unternehmen sollten diese Entwicklung nutzen, um die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben mit der Entlastung betrieblicher Prozesse zu verknüpfen und die Bürokratie zu minimieren. Sprechen Sie uns an! Wir helfen Ihnen gerne bei der Umsetzung Ihrer Digitalisierungsstrategie, der Umsetzung einer GoBD-konformen digitalen Buchhaltung und der Erstellung der notwendigen Verfahrensdokumentation.



**StB Dirk Stelzer**  
E [dirk.stelzer@at-s.de](mailto:dirk.stelzer@at-s.de)





# Kurz und wichtig

## Vorsicht bei Gesellschafterdarlehen – BFH ändert Rechtsprechung zum Eigenkapitalersatzrecht

Paukensschlag aus München: Wird ein Gesellschafter im Insolvenzverfahren als Bürge für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen, führt dies nicht mehr zu nachträglichen Anschaffungskosten auf seine Beteiligung. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 11. Juli 2017 klargestellt (Aktenzeichen IX R 36/15). Die Entscheidung hat erhebliche Auswirkungen auf die Finanzierung von Kapitalgesellschaften durch Gesellschafterdarlehen und die Absicherung von Darlehen durch Bürgschaften des Gesellschafters.

Die Konsequenz der neuen Sichtweise: Künftig führen nur noch offene und verdeckte Einlagen sowie Darlehensgewährungen, zu denen Rangrücktrittsvereinbarungen geschlossen wurden, zu Anschaffungskosten auf die Beteiligung. Alle anderen Instrumente der Finanzierung der Gesellschaft durch Gesellschafter (in der Krise stehen gelassene Darlehen, krisenbestimmte Darlehen, Finanzplandarlehen, Bürgschaften) können steuerlich nicht mehr als nachträgliche Anschaffungskosten geltend gemacht werden. Das Gericht hat jedoch eine Übergangsregelung vorgesehen. Demnach genießen Darlehen und Bürgschaften, die bis zum Tag der Veröffentlichung des Urteils am 27. September 2017 als „eigenkapitalersetzend“ anzusehen sind, hinsichtlich der Beurteilung als nachträgliche Anschaffungskosten Vertrauensschutz.

## Entwarnung bei Pauschalsteuer auf Kundengeschenke

Der BFH hat mit Urteil vom 30. März 2017 entschieden, dass die Übernahme der pauschalen Einkommensteuer auf Geschenke für Geschäftsfreunde als weiteres Geschenk zu beurteilen ist, mit der Folge, dass die Pauschalsteuer das Schicksal der ursprüng-

lichen Zuwendung teilt. Dadurch drohte bei Anwendung der Urteilsgrundsätze auf Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde, die pauschal versteuert wurden, in zahlreichen Fällen eine erhebliche Mehrbelastung des Zuwendenden. Erfreulicherweise hat das Bundesfinanzministerium inzwischen Entwarnung gegeben. In einem aktuellen Anwendungsschreiben wurde klargestellt, dass die Finanzverwaltung trotz der BFH-Rechtsprechung an der bisherigen Vereinfachungsregelung festhält. Das bedeutet: Eine etwaige Pauschalsteuer nach § 37b EStG ist wie bisher nicht in die Prüfung der 35-Euro-Grenze des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EStG einzubeziehen.



## PRAXISHINWEIS

Akuten Handlungsbedarf haben jetzt insbesondere solche Gesellschafter und Gesellschaften, bei denen Regeldarlehensvereinbarungen nach BGB (etwa ein Gesellschafterverrechnungskonto ohne schriftlichen Darlehensvertrag) oder Bürgschaften der Gesellschafter bestehen und die Gesellschaft sich am 27. September 2017 noch nicht als Krisengesellschaft darstellt.



StB Dirk Stelzer  
E [dirk.stelzer@t-s.de](mailto:dirk.stelzer@t-s.de)

**„Seit über 50 Jahren  
unterstützen wir  
mittelständische  
Unternehmen sowie  
Freiberufler, ihre  
Ziele zu erreichen.“**

---

**Unsere Service-Bereiche:**

- Steuerberatung
- Wirtschaftsprüfung und -beratung
- Finanz- und Personalbuchhaltung
- Existenzgründung

#### **Impressum**

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr,  
und können eine umfassende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Redaktionsstand: 12/2017

---

#### **Herausgeber**

##### **ATS Allgemeine Treuhand GmbH**

Buchprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft  
Johannstraße 37  
40476 Düsseldorf

T +49 211 6878 44 0

F +49 211 6878 44 50

V. i. S. d. P.: Susanne Tschöpe

E [navigator@a-t-s.de](mailto:navigator@a-t-s.de)

#### **Geschäftsführung**

##### **Dipl.-Kfm. Arnd Zimmermann**

Vereidigter Buchprüfer Steuerberater  
Ansprechpartner Fachbereich Wirtschaftsprüfung

##### **Dipl.-Kfm. Susanne Tschöpe**

Steuerberaterin  
Ansprechpartnerin Fachbereich Steuerberatung

---

#### **Gestaltung**

Seele und UNIMAK GmbH